

1

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ  
DER KANTONALEN MILITÄR- UND  
ZIVILSCHUTZDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

ORGANISATIONSSTATUTEN

Art. 1

**Zweck**

Die "Schweizerische Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren" behandelt und prüft sicherheitspolitische Themen und Fragen der in den Kompetenzbereich der entsprechenden kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektionen fallenden Fragen durch

- Organisation und Durchführung von Konferenzen und Arbeitstagungen aller kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren
- Wahl eines Vorstandes
- Bildung von Fach- und Studienkommissionen

Sie bezweckt ferner die Förderung

- einer engen Zusammenarbeit unter den Kantonen und mit dem Bund im Bereich Militär und Zivilschutz
- der Unterstützung aller Bemühungen zur Verankerung der sicherheitspolitischen Pfeiler Militär und Zivilschutz in der Bevölkerung
- der Information und des Gedankenaustausches unter den für das Militär und den Zivilschutz zuständigen Mitgliedern der Kantonsregierungen

Art. 2

**Mitgliedschaft**

Die Konferenz setzt sich zusammen aus den für das Militär und den Zivilschutz zuständigen Mitgliedern der Kantonsregierungen. Jeder Kanton hat eine Stimme.

Eingeladene Vertreter des Bundes und höhere Beamte der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektionen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und sind auch in die Fach- und Studienkommissionen wählbar.

Art. 3

**Organe**

Die Organe der Konferenz sind:

1. Jahreskonferenz

2. Vorstand, bestehend aus 5 - 7 Mitgliedern

Der Vorstand bestimmt auf Antrag des Präsidenten, der Präsidentin einen Sekretär, eine Sekretärin der Konferenz.

Art. 4**Jahres-  
konferenz**

Die Kompetenzen der Jahreskonferenz sind:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes
- b. Wahl des Präsidenten, der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c. Genehmigung Budget, Rechnung und Jahresbeitrag

Bei der Wahl des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesgegenden und Sprachgruppen Rücksicht zu nehmen.

Bei Bedarf werden Arbeitstagungen durchgeführt.

Der Präsident, die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreskonferenz auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Präsidenten, der Präsidentin ist auf eine zweite Amtsdauer beschränkt.

Art. 5**Vorstand**

Dem Vorstand obliegt

- a. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Jahreskonferenz und der Arbeitstagungen
- b. Vertretung der Konferenz nach aussen
- c. Einsetzen von Fach- und Studienkommissionen

Art. 6**Admini-  
stration**

Der Sekretär, die Sekretärin erledigt die administrativen Geschäfte nach Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin. Die Entschädigungen des Sekretärs, der Sekretärin und der Administration etc. legt der Vorstand fest.

Der Sekretär, die Sekretärin und die weiteren beigezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an der Jahreskonferenz, den Arbeitstagungen und den Vorstandssitzungen teil.

Art. 7**Jahres-  
beitrag**

Die Aufwendungen der Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren werden gedeckt durch Jahresbeiträge der Kantone. Es wird ein Grundbeitrag, sowie ein Beitrag proportional zur Bevölkerungszahl der Kantone erhoben.

Art. 8**Jahresab-  
schluss**

Die Rechnung wird jeweils auf Ende März abgeschlossen.

Art. 9**Rechnungs-  
prüfung**

Die Rechnung wird von der für das Militär und den Zivilschutz zuständigen Direktion des jeweiligen Tagungsortes der Jahreskonferenz geprüft (bzw. bei der Aufteilung der Aufgaben auf zwei Direktionen von einer der beiden Direktionen).

Art. 10**Unterschrifts-  
berechtigung**

Der Präsident, die Präsidentin oder ein Mitglied des Vorstandes zeichnet rechtsverbindlich für die Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren.

Art. 11**Statuten-  
änderung**

Die Aenderung dieser Organisationsstatuten ist Sache der Jahreskonferenz. Diese fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen, ausgenommen den Beschluss betr. Aufhebung dieser Organisationsstatuten, für welche das absolute Mehr aller Mitglieder notwendig ist. Die letzte Jahreskonferenz beschliesst Art und Durchführung der Liquidation.

Art. 12**Inkraft-  
setzung**

Diese Organisationsstatuten treten durch Annahme der neugegründeten Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzen das Organisationsstatut der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Militärdirektoren vom 23. Mai 1967 und die Statuten der Schweizerischen Zivilschutzdirektoren-Konferenz vom 27. Oktober 1988.

Andermatt, 7. Mai 1998

Der Präsident:

Regierungsrät Dr. H.-P. Lenherr  
Kanton Schaffhausen

Der Sekretär:

  
Oberst i Gst Vögeli